

2370

Anlage 1 a

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen.

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau von Wohnungsuchenden/ Wohnungsinhabern/Wohnungsinhaberinnen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Beruf (Anm. 1)

- 1 Meine steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen** aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Lohn, Gehalt, Werksrente) betragen in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung/vor dem Stichtag (Anm. 2), ohne Sonderzuwendungen und steuerfreie Bezüge (vgl. Nummern 2 und 3):

1.1	Monat	DM	Monat	DM
	Monat	DM	Monat	DM
	Monat	DM	Monat	DM
	Monat	DM	Monat	DM
	Monat	DM	Monat	DM
	Monat	DM	Monat	DM

Summe/12-Monats-Betrag auf der Grundlage des Monats 1 << : DM

- 1.2 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte aus (Anm. 2 u. 6):**

☐ Vermietung und Verpachtung ☐ selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb ☐ Land- und Forstwirtschaft ☐ Kapitalvermögen ☐ sonstigen Einkünften, z.B. Renten, Unterhaltsleistungen

☐ monatlich: ☐ jährlich: DM + DM
Summe: DM

- 2 Bisherige Sonderzuwendungen der abgelaufenen 12 Monate (gezahlte oder zu erwartende):**

Weihnachtsgeld	DM	DM
Urlaubsgeld	DM	DM
Zusätzliche Monatsgehälter	DM	DM
Sonstige zusätzliche Leistungen/Sachbezüge (Anm. 3)	DM	DM
Summe:	+	DM

- 3 Bisherige steuerfreie Bezüge** der abgelaufenen 12 Monate (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Sozialhilfe, Unterhaltsleistungen, ausländische Einkünfte, vgl. Anm. 2 u. 4):

☐ D Woche	☐ Ü Monat	☐ O Jahr	DM	DM
☐ D Woche	☐ D Monat	☐ O Jahr	DM	DM
Summe:	+			DM

- 4 Bisherige Werbungskosten, pauschal oder in nachgewiesener/glaubhaftgemachter Höhe (Anm. 5):**

4.1 Begründung:

4.2 Jahresbeträge:

Summe: DM

2370

• Nur ausfüllen von Einkommensteuerverpflichtigten ohne Einkünfte »UM nichtselbständiger Arbeit«

5 D Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anm. 6)

Summe der positiven Einkünfte im Kalenderjahr _____ nach Abzug der Werbungskosten _____ DM

6 Einkunftsveränderungen gegenüber den unter Nummern 1 bis 4 aufgeführten Einkünften der vergangenen zwölf Monaten, die im laufenden Monat der Antragstellung/des Stichtages (Anm. 2) bereits eingetreten oder mit Sicherheit innerhalb von zwölf Monaten zu erwarten sind (erforderlichenfalls bitte separates Beiblatt beifügen):

6.1 ☐ Einkunfterhöhung D Einkunftsverringerung
6.2 Betroffen sind: a) D Einkünfte aus nicht- b) ☐ Einkünfte anderer c) ☐ steuerfreie d) ☐ Sonderzu- e) ☐ Werbungskosten
selbständiger Arbeit Einkunftsarten Bezüge Wandlungen

6.21 Begründung für Einkunfterhöhungen zu a), b), c), d) oder e):

6.22 Begründung für Einkunftsverminderungen zu a), b), c), d) oder e):

6.3 Der neue Betrag lautet (Anm. 7) O monatlich: O einmal jährlich:
| _____ DM | | ab dem | | _____ DM |

6.4 Jahresbetrag _____ DM

7 Zwischensumme, Beträge (alternativ) lt.

7.1 G Nr. 1 _____ DM

7.2 D Nr. 2 _____ DM

7.3 O Nr. 3 _____ DM

7.4 ☐ Nr. 5 _____ DM

7.5 D Nr. 6.4 _____ DM

7.6 gegebenenfalls abzüglich D Nr. 4.2 _____ DM

6 Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anm. 8)

Ich entrichte:

8.1 D Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung D freiwillige Krankenversicherungsbeiträge
Name und Anschrift der Krankenkasse (nur ausfüllen im Falle freiwilliger Versicherungsbeiträge)

Jahresbeitragssumme: _____ DM

8.2 D Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ☐ freiwillige Rentenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsbeiträge
Name und Anschrift der Rentenversicherung/Lebensversicherung/Pensions- oder Versorgungskasse (nur ausfüllen im Falle freiwilliger Versicherungsbeiträge)

Jahresbeitragssumme: _____ DM

8.3 ☐ Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuern)

8.4 D keine der unter Nummern 8.1 - 8.3 aufgeführten Zahlungen

8.5 Pauschaler Abzug

| _____ % | _____ DM

9 Anrechenbares Jahreseinkommen
(Betrag lt. Nr. 7 abzüglich Betrag lt. Nr. 8.5)

10 Zu meinem Haushalt gehören am Stichtag folgende weitere Personen (Anm. 9)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ehegatte/Ehegattin (1) familienangehörig (2) nicht familienangehörig (3)	Beruf (Anm. 1)	Datum der Aufnahme in den Haushalt
1	2	3	4	5
10.1				
10.2				
10.3				
10.4				
10.5				
10.6				

(Weitere Personen bitte auf besonderem Beiblatt angeben)

11 D Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nummer(n) 10. _____ angegebene(n) Person(en) eigene Einkünfte weder in den vergangenen zwölf Monaten hatte(n), noch in den zwölf Monaten ab dem Stichtag haben wird/werden. Für die weitere(n) Person(en) ist/sind die notwendige(n) Einkommenserklärung(en) beigelegt.

+ + i | + |

1.800 DM *) x	Kinder	.		DM
----------------------	--------	---	--	----

Freibetrag (max. 1200DM *)	je Kind	-	DM
-----------------------------------	---------	---	----

9.000 DM *) x (Personenzahl) | • | **DM**

4.200 DM x (Personenzahl) DM

(Freibetrag: 8.000 DM *)	-	DM
--------------------------	---	----

D	monatlich	D	jährlich	DM
---	-----------	---	----------	----

Abzugsbeträge (max. 6.000 DM je Person)	-	DM
--	---	----

Abzugsbeträge (max. 12.000 DM je Person)		DM
--	--	-----------

Betragshöhe	-	DM
--------------------	---	-----------

Gesamteinkommen: _____ DM

*) Zur Höhe **der** Freibeträge im sogenannten "2. Förderungsweg" (§ 88 a Absatz 1 Zweites **Wohnungsbaugesetz**): **s. Anm. 10.**

2370

- 15 Ich **versichere**, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Zu den Angaben in Nm. 1 - 6, 8, 10, 11 und 13 habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der **Glaubhaftmachung** beigelegt.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu **erteilen**.

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

- 16 Ich **füge** folgende Unterlagen bei:

☐ **Verdienst-/Gehaltsbescheinigung**

☐ **Nachweis über Pflegebedürftigkeit nach § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch**

☐ **Rentenbescheid**

☐ **Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheid**

☐ **letzten Einkommensteuerbescheid**

☐ **letzte Einkommensteuererklärung/Vorauszahlungsbescheide**

☐ **Heiratsurkunde**

☐ **Nachweis über erhöhte Werbungskosten**

☐ **Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen**

☐ **Ausweis nach § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes**

☐

☐ **Sozialhilfebescheid**

☐

- 17 Die Richtigkeit der Angaben zu Nm. 1 - 4, 6 und 8 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber/in)

- 18 Die Richtigkeit der Angaben zu Nm. 4, 5 und 8.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom/von Wohnungsuchenden/Wohnungsuchender auszufüllen)

1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den/die Wohnungsuchende(n) und die zur Familie rechnenden Angehörigen

1.1 Grundbetrag für den/die Wohnungsuchende(n)

23.000,00 DM

1.2 Grundbetrag für 2-Personenhaushalte

33.400,00 DM

1.3 zuzüglich je 8.000 DM für weitere(n) Angehörige(n)

+ DM

1.4 Maßgebende Einkommensgrenze

DM

2 Gesamteinkommen (Nr. 14 der Einkommenserklärung)

- DM

3 Ergebnis

3.1 ☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten.

Die Überschreitung beträgt DM = %

3.2 ☐ Die Einkommensgrenze wird unterschritten.

Die Unterschreitung beträgt DM = %

4 Abschlußverfügung:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

2370

Erläuterungen zur Anlage 1 a

Sozialwohnungen sind für Wohnungsuchende **bestimmt**, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der **haushaltsangehörigen** Familienmitglieder gestaffelt ist, nicht übersteigt. Bei Wohngemeinschaften von nicht **verwandten** oder nicht verheirateten Personen wird der Zugang zur Sozialwohnung in bestimmten Fällen aus Gründen der **Gleichbehandlung** ebenfalls davon abhängig gemacht, daß das **Gesamteinkommen** aller Haushaltsmitglieder die nach der Anzahl der Personen gestaffelte Einkommensgrenze nicht **übersteigt**.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 25 - 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 8. 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2970, 2986).

Die Angaben sind im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Nutzung von Sozialwohnungen Voraussetzung für die Gewährung rechtlicher Vorteile. Die folgenden Anmerkungen **sollen es erleichtern**, den Vordruck auszufüllen. Eine Bestätigung Ihrer Angaben durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder das Finanzamt (vgl. **Nrn. 17 und 18** des Vordrucks) ist nur erforderlich, wenn keine anderen verwertbaren Nachweise beigelegt sind. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen. Wollen Sie z. B. aus datenschutzrechtlichen Gründen **vermeiden**, daß **Arbeitgeber/in** oder Finanzamt Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, die nicht von diesen zu bestätigen sind, so empfiehlt es sich, im Vordruck zunächst die **Angaben** zu machen, die von Arbeitgeberseite oder **vom** Finanzamt zu bestätigen sind. Nach deren Bestätigung der betreffenden Angaben vervollständigen Sie dann den Vordruck in den übrigen Rubriken, unterschreiben ihn und fügen Nachweise, Belege und sonstige Mittel der **Glaubhaftmachung** bei.

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je **haushaltsangehöriger** Person wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 2 des **Einkommensteuergesetzes** (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören die Bruttoeinnahmen in Geld- und Sachleistungen (vgl. Anmerkung 3), abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 8).

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 10) bildet das Gesamteinkommen. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient **einer Plausibilitätsprüfung** und erspart **Rückfragen bei** Einkunftsveränderungen.

Anmerkung 2

Stichtag **für** die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen **oder** nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherren und **Ersterwerber**: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Ausstellung von **Wohnberechtigungsbescheinigungen** und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und **nicht-öffentlichen** Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Erwerbvertrages.

Grundlage der Einkunftsermittlung ist im Regelfall das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit des Kalendermonats, in dem der Stichtag **liegt**, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden elf Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose des aktuellen Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag **aufzuführen. Wird** Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten **erzielt**, so sind alle Einkünfte ohne Ausgleich mit **Verlusten** aufzuführen und zu belegen (Einkommen-**steuerbescheid/Bestätigung eines Steuerberaters/einer** Steuerberaterin (vgl. im übrigen Anm. 6)).

Die monatlichen **Brutto-Einnahmen** sind - wie bei der Beantragung von Wohngeld - ohne Sonderzuwendungen, steuerfreie Bezüge oder Sachbezüge und ohne Vorabzug von Werbungskosten **aufzuführen**. Enthält dieses Einkommen Bestandteile eines vorangegangenen Zeitraumes (**z. B.** Nachzahlung von Gehalts-, Renten- oder Unterhaltszahlungen), so sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen)

Zeitraum (z. B. Gehaltsvorschuß), so sind solche Einkommensbestandteile anstelle der Nummer 1 in den Nummern 6.1 bis 6.3 aufzuführen.

Bestehen die **bisherigen** Einkünfte unverändert fort, so werden sie als Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Hat sich das **Einkommen** in einem der vergangenen zwölf Monate geändert (z. B. wegen Arbeitgeberwechsels, einer **Beförderung** oder Gehaltserhöhung), so ist nur das geänderte Einkommen **für** die Prognose der Einkünfte in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages maßgebend. Die vor der Veränderung erzielten Monatseinkünfte **müssen** in diesem Fall nicht nachgewiesen werden.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt des Stichtages innerhalb von 12 Monaten mit **Sicherheit**, und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung **fest**, so sind weitere Angaben in Nr. 6 der Einkommenserklärung **erforderlich** (vgl. Anmerkung 7). Folgende steuerfreie Einnahmen gehören zum Jahreseinkommen:

- a) derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen aus früheren **Dienstleistungen**, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 vom Hundert dieser **Bezüge**, höchstens jedoch von 6.000 DM jährlich steuerfrei bleibt. Entsprechendes gilt für Abgeordnetenbezüge gemäß § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b) EStG,
- b) steuerfreie Zuschläge **für** Sonntags-, **Feiertags- und** Nachtarbeit im Sinne des § 3 b EStG,
- c) Einkünfte **Teilzeitbeschäftigter**, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, und für die die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a EStG); anders: Anmerkung 4 letzter Spiegelstrich,
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleiben. Der Sparer-Freibetrag beträgt 3000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten **6000 DM**,
- e) steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 **Nr. 1** Satz 3 Buchstabe a) EStG mit dem vollen Betrag, abzüglich Werbungskosten.

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen **Bezügen** Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen z. B. Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, **Witwen-/Witwerrenten** aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Rente aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebens- oder Todesfall.

- f) Ansparabschreibungen (Rücklagen) im Sinne von § 7 g Abs. 3 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes in voller **Höhe sowie** Beträge für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, die die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.
- g) die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.
- h) Entgeltersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 EStG. Hierzu zählen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzzugeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, **Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag**, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Eingliederungshilfe, **Überbrückungsgeld**; ferner das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld, die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; ferner nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, **Verletztengeld**, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen; ferner nach dem Mutterschutzgesetz: Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung; ferner: der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung, der Zuschuß nach § 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV. NRW. S. 230/SGV. NRW. 20303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314); ferner nach dem **Soldatenversorgungsgesetz**: Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe; ferner: Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz; ferner nach dem **Bundesversorgungsgesetz**: Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld; ferner: Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, **Verdienstausschlagentschädigung** nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, **Vorruhestandsgeld** nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (BGBl. I Nr. 7 S. 42).
- i) gemäß § 32b Abs. 1 **Nm. 2** und 3 des Einkommensteuergesetzes ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies **gilt** nur für Fälle der zeitweisen **unbeschränkten** Steuerpflicht einschließlich der in § 2 **Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes** geregelten Fälle; ferner Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem **sonstigen zwischenstaatlichen** Übereinkommen unter dem Vorbehalt der **Einbezie-**

hung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 1 a oder 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes im Veranlagungszeitraum des Einkommensteuerrechts nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist.

- j) die Hälfte der erbrachten Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz**, der als Zuschüsse erbrachten Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz**, der als Zuschüsse erbrachten Leistungen der **Begabtenförderungswerke**, sowie die als Zuschuß gewährte Graduiertenförderung.
- k) **Bezüge**, die der unterhaltsberechtigten Person zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, auch wenn die **Bezüge** der unterhaltsberechtigten Person einkommensteuerrechtlich gemäß §§ 22 Nr. 1 Satz 2 oder 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht zuzurechnen sind.
- l) Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschußgesetz**.
- m) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, dem **Asylbewerberleistungsgesetz** und dem BVG, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den **Wohnraum** übersteigen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen für den **Lebensunterhalt** keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt, rechnen die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen.

Anmerkung 3

Sonstige zusätzliche **Leistungen** sind Sonderzuwendungen in Geld wie z.B. Tantiemen oder Dividenden **sowie** Sachbezüge im Sinne des § 8 des EStG wie z.B. Deputate oder sonstige Sachleistungen in Geldeswert.

Anmerkung 4

Steuerfreie Einnahmen zählen nur in den in der Anmerkung 2 aufgeführten Fällen zum Jahreseinkommen.

Die übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG gehören nicht zum Jahreseinkommen. Dies sind z.B.

- das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- das Erziehungsgeld nach dem **Bundeserziehungsgeldgesetz** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426),
- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) sowie nach den §§ 294 ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch,
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen aus einer Pflegeversicherung (vgl. § 3 Nm. 1 a und 36 EStG;
- Leistungen aus einer Krankenversicherung,
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner nach § 106 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sowie zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner nach § 106a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch,

2370

- Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der **Knappschaftsversicherung**.
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. **Vermögensbildungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2647).
- Beträge und Zuwendungen von Arbeitgeberseite zugunsten von Beschäftigten für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse (§ 40 b EStG),
- das aus öffentlichen Kassen gezahlte Pflegegeld und Erziehungsgeld (Erziehungsbeitrag) für Kinder in Familienpflege (§ 3 Nr. 11 EStG). Dies gilt auch bei Tages- und Kurzzeitpflege. Voraussetzung ist, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Pflege handelt und die Riege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird,
- das aufgrund einer Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes steuerfrei an die **Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer** ausgezahlte Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 3 Nr. 39, 39a Abs. 6 EStG).

Sind mehrere verschiedenartige steuerfreie **Bezüge** hinzuzurechnen, so empfiehlt es sich ein Beiblatt beizufügen. Im Vordruck ist darin nur die Endsumme der hinzuzurechnenden steuerfreien **Bezüge** aufzuführen; in der Textzeile sollte ein Hinweis auf das beigefügte Beiblatt aufgeführt werden.

Anmerkung 5

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit **folgenden** Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9 a EStG):

von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag:	2.000 DM.
von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:	100 DM,
bei zusammenveranlagten Ehegatten:	200 DM,
von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nm. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen):	200 DM.

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer steuerfreier Einnahmen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) **dürfen** in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe wie Betriebsausgaben **oder** Werbungskosten vom Jahreseinkommen **abgezogen** werden.

Anmerkung 6

Beruhet die Einkommensteuerpflicht auf der Höhe der Einkünfte (Alleinstehende: ab 27.000 DM, Ehepaare bei gemeinsamer Steuerveranlagung: ab 54.000 DM), so sind Angaben nur in Nummern 1 und 6 **erforderlich**.

Kann das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Stichtag oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder **glaubhaft** gemacht werden, so kann von den im **letzten**

Einkommenssteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen **Einkünften** ausgegangen werden. Maßgebend ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus **Kapitalvermögen**, **Vermietung** und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften (z.B. Renten) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen **Einkunftsarten** oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht **zulässig**.

Auch Einkommenssteuerpflichtige haben **möglichst** zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, daß sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres **für** das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung eines Steuerberaters / einer **Steuerberaterin**), ob und in **welchem** Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommenssteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid **ausgegangen**, so sind die **Werbungskosten bereits** abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

Anmerkung 7

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird **regelmäßig** das aktuelle Einkommen zugrunde **gelegt**, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist. Zur sicheren Prognose dieses Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag **aufzuführen** (vgl. **Anmerkung 2**).

Haben sich die **Einkünfte** des Kalendermonats der Antragstellung/des Stichtages **gegenüber** den in Nr. 1, 1.2. 3 **oder** 4 aufgeführten **Einkünften/Werbungskosten** geändert oder ist eine Einkommensänderung individuell ab dem Stichtag innerhalb von 12 Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrundegelegt (z.B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubes; Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub; Rückkehr **Wehrpflichtiger** in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der **Ausbildung**, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der **Altersrente**). **Hierzu** kann von dem Zwölffachen des sicher feststehenden **künftigen** Einkommens **zuzüglich** der Sonderzuwendungen und der steuerfreien Bezüge, abzüglich der Werbungskosten, ausgegangen **werden**. Eine Einkommensveränderung liegt auch **vor**, wenn sich durch den **Bezug der begehrten Wohnung** die Einkünfte innerhalb von 12 Monaten (z.B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen **auf** die Einkünfte ab dem Stichtag sind **ebenfalls** aufzuführen.

Anmerkung 8

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein **pauschaler** Abzugsbetrag von jeweils **10** vom Hundert abzuziehen, wenn

- Steuern vom Einkommen (**Lohn- oder** Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.

Die Steuern vom **Einkommen müssen** tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z. B. bei einer **Einkommenssteuerveranlagung**), ist nicht **nachzuprüfen**. Es **genügt**, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom **Einkommen** entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten **Jahreseinkommen** auch dann ein Betrag von **10 vom Hundert abzuziehen**, wenn einzelne **Einkünfte unbesteuert** bleiben (z. B. Erzielung von **Einkünften** aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen **Kranken-** oder Rentenversicherung **gleich**, wenn

- ihre Höhe nicht nur **geringfügig** ist und
- die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen.

Geringfügig sind Beiträge unter 80 DM monatlich. Einmalige Beiträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

Den Pflichtbeiträgen **entsprechen** hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen **sollen**, für Beitragszahler oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur **Erhaltung**, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche **Sicherung** der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen **Rentenversicherung**,
- freiwillige Beiträge zur privaten **Krankenversicherung** einschließlich **Krankentagegeldversicherung**,
- Beiträge zur **Pflegeversicherung**,
- Beiträge zur Lebensversicherung ohne **Rücksicht darauf**, ob der Versicherer die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder in Form laufender **Rentenleistungen** zu zahlen **hat** oder ob die Lebensversicherung (wie z. B. die von Bausparkassen vor **Auszahlung** eines **Bauspardarlehens** häufig **verlangte** oder empfohlene Risikolebensversicherung) zugleich der Sicherung eines Darlehensgebers **dient**,
- **Beiträge** zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur **Berufs-** und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu **Betriebsgemeinschaftskassen** für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht **berücksichtigungsfähig** sind insbesondere,

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur **Gebäude-** und Hausratsversicherung),
- **Beiträge** zur Hanfpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge zur **Krankenhaustagegeldversicherung**,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern,

Einkommensteuerbescheiden, **Vorauszahlungsbescheiden** oder der letzten Einkommensteuererklärung **und/oder** Steuerquittungen. **Wird** das Jahreseinkommen zugrunde **gelegt**, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist. so **ist** darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung ist durch **Vorlage** von Bescheinigungen von **Arbeitgebern**, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteln oder **Beitragsbescheiden** der Krankenkasse **nachzuweisen**, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen **darüber** hinaus z.B. durch **Vorlage** von **Versicherungsverträgen**.

Kann kein 10 vom **Hundert-Abzug** vom Jahreseinkommen vorgenommen werden, so wird dennoch zur Vermeidung sozialer Härten oder zur Berücksichtigung sonstiger Belastungen ein Pauschalabzug von 6 von Hundert vom Jahreseinkommen vorgenommen.

Anmerkung 9

Anzugeben sind die **Angehörigen**, die am Stichtag zum Haushalt gehören; der Stichtag ist in Anmerkung 2 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt **gehören**, jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Haushaltsmitglieder, die keine Familienangehörigen **sind**, müssen ebenfalls **aufgeführt** werden. In Spalte 3 ist **für** jede Person mit der jeweils zutreffenden Ziffer 1, 2 oder 3 die Art der Zugehörigkeit zum Haushalt zu kennzeichnen.

Anmerkung 10

-Zur Feststellung des Gesamteinkommens des **Haushalts** sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sogenannte Frei- und **Abzugsbeiträge** entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen. Die nachstehend aufgeführten jährlichen Freibeträge erhöhen sich im sogenannten "2. Förderungsweg" (vgl. § 88 a Absatz 1 Zweites Wohnungsbaugesetz) um 60 v.H.. Diese **erhöhten** Freibeträge sind als Klammerzusatz aufgeführt. Um die Frei- und Abzugsbeiträge anerkennen zu können, **sind** **Nachweise/Urkunden** (in Kopie) **beizufügen**.

Die Freibeträge lauten:

a) 1.800.- DM (2.880.- DM)

für **jedes** Kind unter 12 Jahren, für das die wohnungsuchende Person Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 **Bundeskindergeldgesetz** oder des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhält. Voraussetzung ist, daß

- die wohnungsuchende Person allein mit einem oder **mit mehreren Kindern** zusammen wohnt, also kein sonstiges Familienmitglied zum Haushalt gehört und keine Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft mit einer **nicht-familienangehörigen** Person besteht,
- eine **nichtselbständige** oder selbständige Tätigkeit zur **Einkunftszielung** ausgeübt oder eine Ausbildung z. B. im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, **Umschulung**), der **schulischen**, beruflichen und **gesellschaftlichen** Eingliederung (Teilnahme an einem **Deutsch-Sprachlehrgang**) oder der beruflichen

2370

Rehabilitation wahrgenommen wird und die Wohnung wegen **Erwerbstätigkeit** oder **Ausbildung** nicht nur gelegentlich verlassen wird, so daß bei **Kindern** unter 12 Jahren eine **Betreuung** durch Dritte erforderlich ist;

b) bis zu 1 200 DM (bis zu 1 920 DM)

soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16 bis einschließlich 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z. B. Ausbildungsvergütung). Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Freibetrag nur gewährt werden, wenn seine Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG) und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, folgende Beträge (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 40 EStG) nicht übersteigen:

2000	13 500 DM;
2001/2002	14 040 DM;
2003/2004	14 520 DM;
2005	15 000 DM.

Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes, maximal bis zu 1 200 DM, gewährt;

c) 9.000,- DM (14.400,- DM)

für **jede** schwerbehinderte Person mit einem **Grad** der Behinderung

- von Hundert oder
- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuch ist.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz oder durch eine Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über den Bezug einer Leistung nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine entsprechende Beihilfeleistung für Angehörige des Öffentlichen Dienstes. Personen, die gemäß §§ 22, 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch keiner gesetzlichen Pflegeversicherung angehören, können eine entsprechende Bescheinigung ihrer privaten **Pflegeversicherung** vorlegen.

Bescheinigungen über die häusliche Pflegebedürftigkeit ersetzen nicht den erforderlichen Nachweis über den Grad der Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz.

d) 4.200 DM (6.720 DM)

für **jede** schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 Elften Buch Sozialgesetzbuch ist.

e) 8.000 ÖM (12.800 DM)

bei **jungen Ehepaaren**, bei denen keiner der **Ehegatten** das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum **Ablauf des fünften Kalenderjahres** nach dem Jahr der Eheschließung. Der Freibetrag wird nur bei **selbständiger Haushaltsführung** des jungen Ehepaares gewährt.

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur **Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen**.

Liegt eine **Unterhaltsvereinbarung**, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z. B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das **Land**), so werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen **haushaltsangehöriger** Familienmitglieder bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen. Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht **vorhanden**, so gelten für die **Berücksichtigung** von Unterhaltsleistungen an **unterhaltsberechtigten** Personen folgende **Abzugsbeträge**:

bis zu 6.000 DM

- für jeweils ein zum Haushalt rechnendes auswärts untergebrachtes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. wegen einer Ausbildung oder eines Studiums) oder
- für jeweils ein sonstiges nicht zum Haushalt rechnendes unterhaltsberechtigtes **Familienmitglied** (z. B. in einem Pflegeheim), das mit der unterhaltspflichtigen Person keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt.

bis zu 12.000 DM

- für einen nicht zum Haushalt rechnenden **geschiedenen** oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; desgleichen bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bestimmt sich bei **ausländischen Staatsangehörigen** gemäß Artikel 18 EGBGB regelmäßig nach dem **Unterhaltsrecht** des Aufenthaltsortes des **Unterhaltsberechtigten**.